

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. März

1966

Inhalt:

	Seite
Überlegungen zur Strukturplanung in der Kirche:	
Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats	15
Ausarbeitung eines vom Rat der EKD eingesetzten vorbereitenden Ausschusses	15

Bekanntmachung

OKR. 1. 3. 1966
Az. 15/331

Überlegungen zur Strukturplanung in der Kirche

Ein vom Rat der EKD eingesetzter Ausschuß hat eine Ausarbeitung über Strukturplanung in der Kirche vorgenommen, die als Grundlage für weitere Überlegungen und Entscheidungen dienen soll.

Dem Ausschuß gehören an:

Oberkirchenrat Greifenstein, Kirchenrat Dr. von Hanstein, Akademiedirektor D. Dr. Müller, Oberkirchenrat Dr. Pabst, Oberlandeskirchenrat Dr. Ruppel, Präsident Dr. Schober, Vizepräsident D. Thimme, Vizepräsident Dr. Weeber.

Der Rat der EKD hat dieser Ausarbeitung zuge-

stimmt und sie den Landeskirchen zur Stellungnahme übersandt. Diese sind gebeten, Vorschläge zur Weiterarbeit zu machen und darüber zu berichten, was in ihrem Bereich in dieser Beziehung schon verwirklicht oder geplant ist.

Wir bringen die Überlegungen des Ausschusses nachstehend allen Pfarrern, Religionslehrern, Landessynodalen und Bezirkssynodalen zur Kenntnis und ordnen an, daß sie **auf den Tagungen der Bezirkssynoden** dieses Jahres gründlich **besprochen** werden *).

Weitere Einzelheiten werden noch bekanntgegeben.

Überlegungen zur Strukturplanung in der Kirche

Ausarbeitung eines vom Rat der EKD eingesetzten vorbereitenden Ausschusses

Inhaltsangabe:

A Vorbemerkungen

1. Angemessenheit kirchlicher Strukturen
2. Zeitbedingtheit und Flexibilität
3. Anknüpfung beim Vorhandenen
4. Der Dienstcharakter kirchlicher Ordnung

B Gesichtspunkte zur parochialen Gliederung des Dienstes der Kirche

5. Örtliche Sammlung als Strukturelement der christlichen Gemeinde
6. Umfang und Größe der Ortsgemeinde
7. Dienste und Ämter in der Ortsgemeinde
8. Doppelte Delegation im Bereich der Ortsgemeinde
9. Ergänzungsbedürftigkeit der Parochialstruktur

C Gesichtspunkte zur überparochialen Gliederung des Dienstes der Kirche

10. Der Kirchenkreis

11. Das Selbstverständnis des Superintendentenamtes und der Leitungsämtler des Kirchenkreises
12. Die Region als besondere Raumeinheit kirchlichen Dienstes
13. Größe und Gestalt der Landeskirche
14. Koordination kirchlicher Dienste im Bereich der EKD
15. Verhältnis parochialer und überparochialer Dienste

D Gesichtspunkte zur funktionalen Gliederung des Dienstes der Kirche

16. Parochiale und funktionale Gliederung
17. Apostolat, Katechumenat, Diakonat
18. Koordination und Delegation der Dienste
19. Kirche und freier Verein

E Schlußbemerkungen

20. Besondere Aufgabe kirchlicher Ausbildung
21. Geistliche Erneuerung der Kirche

*) Jedes Pfarramt erhält **4 zusätzliche Stücke** dieses Blattes mit der Bitte um Weitergabe an die Bezirkssynodalen

Erste Hinweise für eine kirchliche Strukturplanung

Am 7. November 1964 hat ein aus den Leitern der Evangelischen Akademien und den Dezernenten der Landeskirchen bestehender Arbeitsausschuß den Rat der EKD gebeten, eine Kommission einzusetzen, welche in Zusammenarbeit mit sachkundigen Vertretern verschiedener kirchlicher Gruppen „Vorschläge für eine bewegliche Planung und Entfaltung der kirchlichen Dienste im Rahmen der heutigen Gesellschaft“ zu erarbeiten versuchen sollte. Der Rat hat in seiner Sitzung vom 3./4. 12. 1964 dieser Bitte in der Weise entsprochen, daß er zunächst ein kleineres Gremium damit beauftragt hat, die Aufgabe noch klarer zu formulieren, die Arbeitsmethode zu umreißen und die Zusammensetzung des vorgesehenen Planungsausschusses zu durchdenken. Am 25. Januar und am 21./22. Mai 1965 sind die vom Rat Beauftragten zusammengekommen und haben beschlossen, durch nachfolgende Skizze den Rahmen zu fixieren, innerhalb dessen der Planungsausschuß die angeregten Überlegungen vornehmen soll.

1. Angemessenheit kirchlicher Strukturen

Die Frage nach der Angemessenheit kirchlicher Strukturen wird in der Gegenwart vielfältig neu gestellt. In demselben Maße, in welchem die Kirche sich heute auf ihren Auftrag neu besinnt (Integration von Kirche, Mission und Diakonie), ergibt es sich, daß sie auch ihre Ordnungen unter dem Gesichtspunkt überprüft, ob dieselben ein wirksames und dienstfähiges Instrument ihres Auftrages sind.

Der Kirche angemessen ist jene Struktur ihres Lebens, in der ihre Dienste nicht nur der Sammlung der Gläubigen, sondern auch ihrer Sendung in die Welt gerecht zu werden vermögen. Die Strukturen, in denen die Gemeinde sich sammelt, sind darauf zu prüfen, ob sie kommunikativen Charakter haben, d. h. offen, aufnehmend und einladend wirken.

Beispiele heutiger kirchlicher Strukturuntersuchungen sind die ökumenische Studienarbeit über die missionarische Struktur der Gemeinde (seit Neu-Delhi 1961), die Spandauer Thesen der General-synode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und das kürzlich von deren Fortsetzungsausschuß an die Gliedkirchen der VELKD versandte „Memorandum“, die Bemühungen um „Kirchenreform“ in verschiedenen Arbeitskreisen des Deutschen Evangelischen Kirchentages, dazu etwa die Entschließungen verschiedener Landessynoden über Gestalt und Ordnung der Kirche, Untersuchungen der Evangelischen Akademien und nicht zuletzt auch die Bemühungen um das „aggiornamento“ in der römisch-katholischen Kirche.

Es erscheint geboten, einen umfassenden Überblick über diese vielerorts einsetzenden Überlegungen zu gewinnen und, abgesehen von bloßer Materialsammlung, die theologisch-kirchenrechtliche Frage nach dem zugrunde liegenden Kirchenbegriff zu stellen.

2. Zeitbedingtheit und Flexibilität

Ein ökumenischer Zwischenbericht über das bisherige Ergebnis der Studienarbeit über die missionarische Struktur der Gemeinde, gerichtet an das Zentralkomitee des Weltrates der Kirchen in Enugu, enthält als erste Feststellung die Bemerkung, daß kirchliche Strukturen ihrem Wesen nach zeitgebunden, flexibel, auf sich wandelnde Verhältnisse hin applikabel sein müssen. Ihr entscheidendes Kriterium ist die Beweglichkeit, und zwar in dem Sinne, daß sich die kirchlichen Ordnungen einerseits an Bekenntnis und Lehre der Kirche auszuweisen haben und für die Freiheit ihres Zeugnisses keine Fessel bedeuten dürfen.

Andererseits aber hat sich die Beweglichkeit kirchlicher Ordnungen daran zu erweisen, daß sie angesichts der stets wechselnden Verhältnisse die jeweils bestmögliche Gestalt kirchlichen Zeugnisses und Dienstes zu verwirklichen trachten. Insofern ist der Ordnungsbemühung der Kirche hier eine feste Grenze, dort ein weiter Ermessensspielraum gesetzt. Das entspricht dem reformatorischen Grundansatz der Verhältnisbestimmung von Lehre und Ordnung und ist in der Theologischen Erklärung von Barmen neu festgelegt worden. Im kirchlichen Verfassungsrecht ist dem immer neu Rechnung getragen worden.

Gerade bei den Wandlungen der Gegenwart bedarf es der Prüfung, inwieweit einer eingeführten und angewandten Ordnung die Tendenz innewohnt, sich selbst absolut zu setzen, den mit ihr gegebenen Status quo zu sanktionieren, mehr der Sicherung des Vorhandenen als dem Wagnis der offenen Zukunft zu dienen und damit letztlich dem Geist der Stagnation und Restauration Vorschub zu leisten. Es ist eine geistliche Aufgabe von entscheidender theologischer und kirchenrechtlicher Bedeutung, die bestehenden Ordnungen auf die Angemessenheit ihres Dienstcharakters im Blick auf die jeweilig wechselnden Verhältnisse zu durchleuchten und gegebenenfalls die Bereitschaft zu durchgreifender Neuerung aufzubringen.

Dabei wird freilich bedacht werden müssen, daß entsprechend der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse und der von ihnen her gestellten Aufgaben zur Flexibilität der Ordnung auch eine gewisse Mannigfaltigkeit ihres jeweiligen Erscheinungsbildes gehört. Uniformität ist kein Kriterium für Ordnung und Gestalt der Kirche. Das gilt nicht nur für die Ökumene im ganzen, sondern wird sich entsprechend auch innerhalb der einzelnen Kirchen auswirken.

Es ist zu prüfen, ob nicht kirchliche Strukturen und Ordnungen, die dem Dienst in der heutigen Welt nicht mehr angemessen sind, genau so zu einer Abirring des kirchlichen Handelns vom Evangelium führen können wie eine falsche Theologie.

3. Anknüpfung beim Vorhandenen

Eine verantwortliche kirchliche Besinnung auf die angemessene Ordnung der Kirche kann nicht anders als vom Vorhandenen ausgehen. Die „Gnade des Nullpunktes“ ist kein der vorgegebenen Wirklichkeit entsprechender Ausgangspunkt. Es ließe sich an Paulus und an Luther, am Aufbruch der Bekennen-

den Kirche und am Neuanfang nach 1945 in gleicher Weise zeigen, daß die Ernstnahme des Vorhandenen den Ausgangspunkt für den jeweils gebotenen Neubeginn darstellt und daß auch die Entschlossenheit zu radikalen Neuerungen nicht ausschließt, das geschichtlich Gewachsene und mit Dank zu Bejahende als Basis einer schöpferischen Neubesinnung zunächst einmal ernst zu nehmen.

Eine solche Grundhaltung hat ihre Begründung weniger in praktischen Erwägungen oder gar in einem gewissen Konservatismus. Vielmehr rühren wir damit an tiefe Zusammenhänge des Glaubens an die Geschichtlichkeit der Offenbarung und die Kontinuität des Handelns Gottes in der Geschichte. Kirche ist als „wanderndes Gottesvolk“ immer vom Gestern her und lebt im Heute auf das Morgen ihres Herrn zu.

4. Der Dienstcharakter kirchlicher Ordnung

Jede gute kirchliche Ordnung muß die Fülle der Dienste Christi in Sicht haben. Sie ist darum zunächst daraufhin zu prüfen, ob sie wesentliche Stücke dieser Fülle aufgegeben hat. Jeder Dienst, den sie Gott oder dem Bruder schuldet, kann im Bedarfsfalle ausgegliedert und einem besonderen Amt bzw. einer Dienstgruppe übertragen werden, die den Zusammenhang mit dem Ganzen zu wahren hat.

Im Zusammenhang der Überlegungen über die Angemessenheit kirchlicher Ordnung wird darauf zu achten sein, daß auch die Hervorhebung von Mission und Diakonie nur ein Element im Gesamtleben der Kirche darstellt. Es ist insbesondere die orthodoxe Kirche, die darauf hinweist, daß dem Moment der Anbetung und des „zweckfreien“ Gottesdienstes zentrale Bedeutung zugemessen bleiben muß. Dieser Erinnerung muß Rechnung getragen werden, damit nicht eine gewisse Einseitigkeit im Gesamtverständnis der Kirche am Ende auch deren Ordnungsgestalt im Sinne nicht wirklich umfassender Angemessenheit beeinträchtigt.

Mit dieser Einschränkung aber gilt, daß die Kirche, indem sie anbetend Gott zugewandt und insofern aus der Welt herausgerufen ihr Leben lebt, zugleich um Christi willen der Welt und dem Dienst am Menschen zugewandt bleibt. Ihr Dienst am Menschen aber betrifft das Ganze seiner Existenz, weder nur seine Innerlichkeit noch nur den privaten Bereich seines Lebens. Er betrifft den einzelnen ebenso wie die Gemeinschaft, in der er sich befindet, und schließt auch die übrige Umwelt ein, in welcher er lebt, also die sekundären Systeme moderner gesellschaftlicher Lebensordnung im technischen Zeitalter.

Weder Kapitulation vor einer angeblichen Eigen-gesetzlichkeit des Umweltbereichs noch Rückzug in eine nur private Sphäre sind mögliche Wege kirchlicher Lebensordnung. Vielmehr bedarf die Frage sorgfältiger Prüfung, wie wir einerseits die vorhandenen Kräfte zum Dienst in den veränderten Strukturen unserer Gesellschaft besser zurüsten und einsetzen, andererseits für diesen Dienst neue Kräfte ausfindig machen und zur Mitarbeit gewinnen könnten.

5. Örtliche Sammlung als Strukturelement der christlichen Gemeinde

Dem dargelegten Grundsatz der Anknüpfung an das Vorhandene entspricht es, daß die kirchliche Ordnungsbesinnung von der gegenwärtig allgemein vorauszusetzenden Parochialstruktur ausgeht. Diese hat sich insofern bewährt, als das örtliche Beieinander der Menschen bisher die größte Garantie für Stabilität und Kontinuität der Gemeinschaft in Raum und Zeit geboten hat. Insofern ist es verständlich, daß von den Zeiten der Urgemeinde an und in Deutschland seit der unter Karl dem Großen geordneten Parochialstruktur die jeweils örtliche Sammlung Grundlage für die Bildung der christlichen Gemeinden geworden ist.

Der Wohnort des Menschen und somit seine Ortsgemeinde muß auch heute noch als einer der entscheidenden Orte der Begegnung mit dem Nächsten erkannt werden. Dieser ist der von Gott uns gegebene Mensch, der unserer Teilnahme und Hilfe bedarf, der nicht übersehen werden soll und nicht willkürlich auszuwählen ist. Die Christengemeinde teilt mit der Bürgergemeinde am Ort die Verantwortung für die Hilfe am Nächsten. Ob der Anpassung der Christengemeinde an die Gegebenheiten der Ortsverbundenheit eine gewisse theologische Verbindlichkeit innewohnt, wäre besonderer Untersuchung wert. In unserem Zusammenhang genügt die aus faktischer Vorfindlichkeit sich ergebende Feststellung, daß auch in der Gegenwart die Möglichkeiten örtlicher Sammlung noch nicht erschöpft sind.

Moderne Raumplanung, wie sie von öffentlichen und privaten Stellen vorgenommen wird, erweist, welche Bedeutung auch heute noch dem räumlichen Miteinander als der Grundlage menschlicher Gemeinschaft zugemessen wird.

6. Umfang und Größe der Ortsgemeinde

Unter der Voraussetzung des Vorhandenseins parochialer Ordnung ist es im Zusammenhang kirchlicher Strukturüberlegung von entscheidender Bedeutung, Umfang und Größe der Ortsgemeinde unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit kirchlichen Dienstes zu überprüfen. Allzuoft ist es in der Vergangenheit geschehen, daß dem vermehrten Zuzug von Gemeindegliedern in die Ortsgemeinde verspätet und zu wenig Rechnung getragen wurde bzw. daß Umstrukturierungen der Lebensverhältnisse keinen entsprechenden Ausdruck in den Kirchengemeinden fanden.

In einer Zeit, da in allen Bundesländern die Raumplanung auf kommunaler Ebene unter Verwendung moderner Gesichtspunkte neu in Angriff genommen wird, kann sich auch die Kirche der Aufgabe einer Überprüfung der Gestalt der Ortsgemeinden nicht entziehen. Das gilt ebenso hinsichtlich ihrer Gestalt wie hinsichtlich ihrer angemessenen Größe.

Der Gesichtspunkt der Übersichtlichkeit ist, wie deutsche und ökumenische Untersuchungen erwiesen haben, von entscheidender Bedeutung und müßte in jeder Landeskirche zu einem Kriterium kirchlicher Raumplanung gemacht werden. Dabei ist zu beden-

ken, daß die jeweilig überschaubare Gemeinde mit all dem ausgestattet ist, was sie zur Verwirklichung ihres Eigenlebens an Gebäude- und Personalbedarf hat.

Zugleich bedarf aber auch die Frage der Klärung, ob nicht wichtige Gründe darauf verweisen, bei gegebener Möglichkeit jeweils mehrere in sich verbundene Gemeindebezirke in einer Gesamtgemeinde zusammenzufassen. Unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsteiligkeit der Dienste und der Anerkennung je besonderer Charismen hätte ein solcher Zusammenschluß von etwa zwei bis drei Pfarrbezirken in einer Ortsgemeinde oder auch eine entsprechende Zusammenarbeit von zwei bis drei kleineren benachbarten Parochialgemeinden mancherlei für sich, zumal die Differenzierung des heutigen Lebens, die sich in allen Berufen entsprechend auswirkt, auch im Pfarrerberuf dahin führt, daß eine gewisse Spezialisierung und Schwerpunktbildung der Tätigkeiten empfehlenswert erscheint.

7. Dienste und Ämter in der Ortsgemeinde

In der Ökumene wie auch im deutschen Raum wird mit Nachdruck hervorgehoben, daß die Gemeinde entsprechend dem reformatorischen Neuanfang vom Priestertum aller Gläubigen nicht etwa nur Betreuungsobjekt pfarramtlichen Dienstes, daß sie vielmehr Leib Christi, Gemeinschaft geordneter Dienste, Stätte der Entfaltung geistlicher Gaben ist. Diese Besinnung bedarf ihrer Bewährung bei allen Ordnungsbemühungen der Kirche.

Auch und gerade in der überschaubaren Gemeinde, in welcher der Ortspfarrer den Dienst an Wort und Sakrament und die Seelsorge an den Gemeindegliedern sachentsprechend versehen kann, gehört es zum Selbstverständnis seines Amtes, daß es in einer fruchtbaren polaren Spannung zur Gemeinde steht und nicht patriarchalisch und monopolistisch wahrgenommen wird.

Treffend ist das Selbstverständnis des Pfarrers dahingehend gekennzeichnet worden, daß er Rektor und Koordinator einer Vielfalt geistlicher Dienste in seiner Gemeinde sei. Vorhandene Gaben in der Gemeinde zu entdecken, Gemeindeglieder zu freiwilliger Mitarbeit willig zu machen und zu Selbstständigkeit, Freudigkeit und Opferbereitschaft anzuhalten, ist die besondere Aufgabe der Leitung der Gemeinde.

In der neuzeitlichen Kirchengemeinde entwickelten sich neben dem Hirten- und Predigtamt des Pfarrers zu einer gewissen Selbstständigkeit das Amt des Katecheten, das Amt des Diakons, das Amt des Leiters der Jugendarbeit und andere. Die Träger dieser Funktionen haben Anteil am Auftrag, das Evangelium mit Wort und Tat zu bezeugen. Darum bedarf ihr Dienst entsprechender Anerkennung.

Der Mitbeteiligung der Gemeinde als der Gemeinschaft des Leibes Christi ist in den Kirchenordnungen dadurch in etwa entsprochen worden, daß mancherlei Gemeindegliederschichten (Kirchengemeinderat, Presbyterium, Gemeindebeirat, Gemeindeverwaltung usw.) dem Dienst des Pfarrers zugeordnet

sind. Hier ist kirchenrechtlich noch Erhebliches aufzuarbeiten.

Es bedarf der Untersuchung, ob und inwieweit die vorhandenen Ordnungen der verantwortlichen Mitwirkung der Gemeinde am Vollzug ihres Lebens und Dienstes genügend Raum geben, ob in der Praxis des heutigen Gemeindelebens die rechtlich geordneten Möglichkeiten genügend wahrgenommen werden und ob etwa neue Formen gemeindlicher Mitarbeit (Mitarbeiterkreis, Besuchsdienstgruppen, Diakoniebeauftragte usw.) eingerichtet werden und auch in kirchlichen Ordnungen ihren Niederschlag finden können.

8. Doppelte Delegation im Bereich der Ortsgemeinde

Auch eine überschaubare Gemeinde ist ihrer Größe nach so geartet, daß ein Pastor nicht alle in ihrem Bereich anfallenden geistlichen Dienste unmittelbar wahrnehmen kann. Dementsprechend hat es in der Gemeinde immer schon eine gewissermaßen doppelte Delegation geistlicher Dienste gegeben, sofern dieselbe für bestimmte Aufgaben zu groß, für andere hingegen zu klein war.

Der „Oikos“ im Sinne neutestamentlicher Gemeindebildung, also die Hausgemeinde, der Hauskreis, die Nachbarschaft, die Blockgemeinschaft oder wie die Versammlung im engeren Bereich sonst genannt werden mag, stellt notwendige Formen des Miteinanders von Christen im engsten Bereiche dar. Dem muß seitens der Ortsgemeinde um des seelsorgerlichen und mitmenschlichen Dienstes willen Rechnung getragen werden. Insofern vollzieht sich das Leben einer Parochie — das ist die eine Seite der „doppelten Delegation“ — bei aller gottesdienstlichen Gemeinschaft teilweise in einer Mehrzahl kleinerer, einander zugeordneter „Zellen“.

Andererseits hat es seit den Zeiten der Apostel bestimmte Aufgaben gegeben, welche nicht von einer Ortsgemeinde allein wahrgenommen werden konnten. In der Reformationszeit hat man insbesondere Ordination und Visitation mit allem, was darin eingeschlossen ist, als solche Aufgaben hervorgehoben. Wie auch immer sich die übergemeindlichen Aufgaben inzwischen entwickelt haben mögen, deutlich ist damit jedenfalls, daß die Betonung und Ernstnahme ortsgemeindlicher Gliederung nicht zur Absolutsetzung der Parochie im Sinne eines Kongregationalismus führen darf.

9. Ergänzungsbedürftigkeit der Parochialstruktur

Die Ergänzungsbedürftigkeit der Parochialstruktur liegt für die heutige Zeit in tiefgreifenden gesellschaftlichen Strukturänderungen begründet. Die Wohngemeinde hat einen wesentlichen Funktionsverlust erfahren. Dabei kommen mancherlei Momente zusammen. Die Industrialisierung hat bewirkt, daß Wohnplatz und Arbeitsplatz weitgehend auseinanderfallen. Sie hat eine Fluktuation der Bevölkerung eingeleitet, die sich vertikal und horizontal rapide weiterentwickelt. Mannigfaltige Möglichkeiten beweglicher Freizeitgestaltung tragen das ihre zur Auflockerung der Ortsgebundenheit bei,

während andererseits die konfessionelle Mischung der Bevölkerung (verschiedene Kirchen an einem Ort) wie auch der weltanschauliche Pluralismus unserer Tage dahin führt, daß Einheit und Geschlossenheit ortsgemeindlicher Gliederung vielfältig durchlöchert wird.

Das Ergebnis besteht darin, daß seitens der Ortsgemeinde nicht alle Bereiche der dort lebenden Menschen erreicht, andere wichtige, das Leben der Bewohner prägende Bereiche nur zum Teil oder überhaupt nicht mehr erfaßt werden können. Eben damit aber wird eine Kirche, die sich auf den Ortsbereich beschränkt, dem ihr gegebenen universalen Auftrag nicht mehr gerecht.

10. Der Kirchenkreis

Eine verantwortliche Planung kirchlicher Ordnungsgestalt unter dem Gesichtspunkt angemessenen kirchlichen Dienstes wird daher neben der ortsgemeindlichen Gliederung und über dieselbe hinaus ernst nehmen, innerhalb welcher größerer Lebensräume sich Leben und Arbeit der ihr anvertrauten Menschen vollzieht.

Auf der Kreis- und Stadtebene begegnet die Kirche Partnern, welche auf die Gestaltung des Lebens und damit der äußeren Form der Ortsgemeinde eine erhebliche Einwirkung haben, etwa den Betrieben, welche den Alltag des Lebens prägen, den Verwaltungen, in deren Händen die Schulbildung, die Kultur und die Erwachsenenbildung liegt, denen auch die Fürsorge für die Sozialschwachen, die Kranken und die Jugend anvertraut sind. Hier begegnet die Kirche auch den politischen Parteien, den berufsständischen Organisationen und den Apparaturen der Freizeitgestaltung. Auch die Presse darf hier nicht vergessen werden.

Wir werden damit auf eine Neubesinnung hinsichtlich der Bedeutung des Kirchenkreises und seiner Organe gestoßen. Es mag gelegentlich der Fall gewesen sein, daß der Kirchenkreis nur als Zwischeninstanz und Verwaltungsstelle, dazu etwa als Ort verantwortlicher Seelsorge an Pfarrern angesehen wurde. Eine Untersuchung von Kirchenordnungen aus der Reformationszeit wird aber ebenso wie eine Überprüfung gegenwärtiger Kirchenordnungen erweisen, daß diese Auffassung immer schon den hier vorliegenden Aufgaben und Möglichkeiten nicht gerecht wurde.

Unter den heutigen Umständen wird deutlicher denn je, inwiefern dem Kirchenkreis und seinen Organen im Blick auf die vorgegebene Einheit der ihm zugeordneten Gemeinden eine eigene kirchliche Bedeutung zukommt. Ein Kirchenkreis ist mehr als die Summe einzelner Gemeinden, mehr als ein Verwaltungsbezirk der Landeskirche. Er bestimmt sich als eigenständiger Lebensraum von Menschen, die nicht ausschließlich im Bereich ihrer Ortsgemeinde festgehalten, sondern durch Arbeitsplatz und gesellschaftliche Verflechtung überörtlich zusammengeschlossen sind.

Unter dieser Voraussetzung kann oftmals eine Überprüfung der geschichtlich gewachsenen Grenzen des Kirchenkreises zu Verbesserungen führen.

Diese sollte in Absprache mit den entsprechenden Stellen der Landesplanung geschehen. Sie wird erweisen, daß es keinen festen Standard bestimmter Zahlen und Maße gibt, welcher der Bemessung von Größe und Gestalt zugrunde gelegt werden kann. Die Untersuchung wird ergeben, daß die gewachsenen Grenzen der Kirchenkreise in vielen Fällen die Erfordernisse heutiger Strukturbildung vorausgenommen haben. Doch werden sich in vielen Fällen Änderungen nahelegen.

Dabei wird der Gesichtspunkt der Überschaubarkeit, dessen Relevanz für die Ortsgemeinde viel Anerkennung gefunden hat, in gleicher Weise auch für den Kirchenkreis berücksichtigt werden müssen. Dem steht nicht entgegen, daß sich gelegentlich mehrere Kirchenkreise zu gemeinsamer Wahrnehmung von regionalen Aufgaben zusammenfinden (z. B. Führung einer gemeinsamen Tagungsstätte).

11. Das Selbstverständnis des Superintendentenamtes und der Leitungsämter des Kirchenkreises

Oft wird der Superintendent einerseits als ein mit Sonderfunktionen zusätzlich belasteter Gemeindepfarrer, andererseits als ein Beauftragter der Landeskirche zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben verstanden. Stellt aber der Kirchenkreis in sich selbst eine geistliche Leitungseinheit besonderer Art dar, innerhalb dessen Aufgaben wahrgenommen werden müssen, welche einerseits der Einzelgemeinde nicht mehr zugänglich sind und welche andererseits für die Leitung der Gesamtkirche zu weit entfernt liegen, so ergibt sich daraus, daß das Superintendentenamt sowie die übrigen Ämter des Kirchenkreises ein Leitungsamt besonderer Art darstellen, welches die besonderen, über die Ortsgemeinde hinausgehenden kirchlichen Aufgaben im Bereich des Kirchenkreises als besondere geistliche Verantwortung anzunehmen hat.

Dazu gehört etwa die Verantwortung für überörtliche Schulen und Krankenhäuser, für soziale und öffentliche Dienste, für überörtliche Kultur- und Bildungseinrichtungen, für religionspädagogische Arbeitsgemeinschaften, Ehe- und Erziehungsberatung, Familienpflege usw. Es liegt auf der Hand, daß die Verantwortung in all diesen Bereichen nicht zu einer Überlastung des Superintendents führen darf. Hilfe kann durch Delegation und Koordination der Dienste und Ämter innerhalb eines größeren Mitarbeiterkreises geschehen. Es muß geprüft werden, wie das Superintendentenamt in seinen Leitungsaufgaben entlastet werden kann.

Dem Superintendentenamt kommt im Bereich des Kirchenkreises grundsätzlich die gleiche Aufgabe zu, wie sie dem Ortspastor als Rektor und Koordinator geistlicher Dienste im Bereich der Ortsgemeinde zufällt. Der Superintendent bzw. Dekan teilt sein ephorales Amt mit solchen Pfarrern, welche einzelne Sonderdienste nebenamtlich im Kirchenkreis wahrnehmen. Er ist aber auch der Partner der auf dieser Ebene mitleitenden und -gestaltenden Laien, die als qualifizierte Fachleute in der Verwaltung, der Diakonie und evtl. im Erziehungswesen, im Öffentlich-

keits- oder missionarischen Dienst Anteil an der Gesamtleitung haben. Die planmäßige Weiterbildung der Träger dieser Ämter sowie die ständige Zusammenfassung zur Kooperation stellt eine große Aufgabe dar.

Auch hierfür gibt es sowohl von den Kirchenordnungen wie auch von dem her, was durch Gewohnheit geregelt ist, bereits mancherlei Voraussetzungen gestalteter Ordnung. Doch wird eine Überprüfung ergeben, daß einer umfassenden Neubesinnung in diesem Zusammenhang noch große Aufgaben gestellt sind. Eine Feststellung dessen, was vorhanden ist, wäre zur Inangriffnahme dieser Aufgabe ebenso wichtig wie ein Erfahrungsaustausch über Modelle der Neuordnung, die sich in allen Landeskirchen bereits befinden.

12. Die Region als besondere Raumeinheit kirchlichen Dienstes

Kirchliche Erfahrung und moderne Raumplanung bestätigen, daß auch die Kirchenkreise in sich selber ebensowenig wie die Ortsgemeinden abgeschlossen sind, sondern in der Weise konzentrischer Kreise auf größere Raumeinheiten verweisen. Einer Gliederung nach Kirchenkreisen auf unterer Ebene entspricht die Zugehörigkeit zu bestimmten „Regionen“ auf höherer Ebene.

Verfassungsrechtlich haben viele Landeskirchen dem durch Schaffung von Generalsuperintendenturen, Prälaturen, Kreisdekanaten usw. Rechnung getragen. Die Inhaltsbestimmung des Amtes der Landessuperintendenten, bisher wesentlich in Abgrenzung gegen die Funktionen der Superintendenten einerseits und der kirchlichen Oberbehörden andererseits vorgenommen, bedarf der Überprüfung.

Sofern auch die „Regionen“ Lebensseinheiten besonderer Art sind, innerhalb derer bestimmte Fäden der in diesem Bereich wohnenden Menschen zusammenlaufen, ist zu untersuchen, welche besonderen Gelegenheiten und Aufgaben hier bestehen, um den der Kirche aufgetragenen Dienst am Menschen, welcher in der Ortsgemeinde beginnt und im Kirchenkreis sich fortsetzt, auf dieser Ebene zu ergänzen.

Ein Beispiel dafür wäre etwa die Errichtung von Bezirksakademien, wie sie in einzelnen Landeskirchen durchgeführt wird, eine Aufgabe, welche die Möglichkeiten eines Kirchenkreises übersteigt, welche aber innerhalb der Region in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Diensten auf Landesebene vorgenommen werden kann und muß. Denn in größeren Landeskirchen wird eine einzige zentrale Akademie allein nicht in der Lage sein, die spezifischen Bedürfnisse, die sich aus der Raumschaft bzw. Region ergeben, zu befriedigen (vgl. Denkschrift des Rates der EKD über Sinn und Bedeutung der Evangelischen Akademien).

13. Größe und Gestalt der Landeskirche

Größe und Gestalt der Landeskirche als ganzer ist den besonderen Wachstumsgesetzen der ge-

schichtlichen Entwicklung unterworfen. Eine Überprüfung der vielfach geäußerten Meinung, daß ihre Größe und Gestalt nicht mehr zeitgemäß sei, ist erforderlich und an verschiedenen Orten im Gange.

Eine auf das Praktische des Dienstes am Menschen hin ausgerichtete Untersuchung wird offen dafür sein, daß mancherorts die landeskirchliche Gliederung bestimmten Gegebenheiten der gesellschaftlichen Wirklichkeit unserer Tage durchaus noch gemäß ist.

Der Leitung der Landeskirche kommt in ihrem Bereich ebenso wie dem geistlichen Leitungsamt in der Ortsgemeinde und im Kirchenkreis die Aufgabe zu, durch Koordination und Delegation der Dienste sowie durch Anregung auf Grund anderwärts gemachter Erfahrungen einander zuzuordnen, was um des Dienstes am Menschen willen einheitlicher Leitung bedarf. Die Kirchenleitung wird das ihr aufgetragene Amt verantwortlicher Leitung und Planung um so eher wahrnehmen können, als sie aus umfassendem Überblick heraus die einzelnen Aufgabenbereiche in ein rechtes Verhältnis zueinander bringt, eine angemessene Aufgliederung in regionaler und funktionaler Hinsicht vornimmt und alle Maßnahmen davon bestimmt sein läßt, daß die Leitung im Blick auf den Dienst am Menschen beweglich bleibt.

Je verantwortlicher und konkreter die Aufgaben der Leitung in Angriff genommen werden, um so mehr wird sich ergeben, ob und wo über landeskirchliche Grenzen hinaus eine Zusammenarbeit auf bestimmten Gebieten erforderlich ist, eine Grenzkorrektur eingeleitet oder sogar die Frage eines Zusammenschlusses in Erwägung gezogen werden kann. Die Zusammenarbeit mehrerer Landeskirchen in den Arbeitsgemeinschaften für Weltmission zeigt Möglichkeiten dieser Entwicklung.

14. Koordination kirchlicher Dienste im Bereich der EKD

Alle Entscheidungen über Strukturfragen werden im wesentlichen auf der Ebene der Landeskirche fallen müssen. Darüberhinaus kommen mit innerer Zwangsläufigkeit bestimmte Aufgaben auch auf Zusammenschlüsse von Gliedkirchen und die EKD als Ganzes zu. Z. B. wird es nur für größere Gesamtbereiche möglich sein, vergleichende Strukturanalysen durchzuführen, welche den einzelnen Landeskirchen zur Einleitung geeigneter Schritte ausreichendes Material zur Verfügung stellen.

Soweit die EKD der Ort ist, an dem bestimmte kirchliche Dienste ihre Zusammenfassung und Koordination erfahren, erscheint es erforderlich, daß auch diese hinsichtlich ihrer Zuordnung und der Ausrichtung ihrer Arbeit in eine prüfende Überlegung einbezogen werden. Ja, hier ist es besonders wichtig, durch angemessene Koordination und Delegation Überschneidungen zu vermeiden, Schwerpunkte herauszustellen, Neuentwicklungen einzuleiten, vorausschauende Planung durchzuführen.

Als Voraussetzung dafür erscheint eine umfassende Orientierung über die vorhandenen Organe, Ausschüsse und Dienststellen der EKD unter dem

Gesichtspunkt ihrer je besonderen Aufgaben und Arbeitsweise, ihrer Verbindung untereinander, ihrer Ausrichtung auf das hin, was im Bereich der Landeskirchen geschieht, als dringend erwünscht.

Für dringlich halten wir, daß in diese Überlegung auch die gesamtkirchlichen Werke und Verbände einbezogen werden. Wir machen in diesem Zusammenhang besonders auf die heutige Bedeutung der Publizistik aufmerksam (Rundfunk-, Fernseh-, Presse-Arbeit). Bei allem muß bedacht werden, daß eine planmäßige und zureichende Finanzierung seitens der EKD oder ihrer Gliedkirchen dazu helfen kann, der Unübersichtlichkeit und der — Zeit und Kraft absorbierenden — organisatorischen Vielfalt von Ausschüssen, Verbänden, Vereinen und Dienststellen auf EKD-Ebene zu wehren und eine geordnete Zusammenarbeit herbeizuführen.

15. Verhältnis parochialer und überparochialer Dienste

Angesichts der Verschachtelung und Überschneidung parochialer und überparochialer Dienste gehört es zu den schwierigsten Aufgaben kirchlicher Gesamtplanung, die rechte Bewertung und Zumesung parochialer und überparochialer Dienste zu finden. Ausgehend von der Tatsache, daß es im parochialen und überparochialen Dienst letzten Endes um die Ausrichtung der gleichen Sendung Christi an die Menschen geht, erscheint es geboten, einer Wertung entgegenzutreten, welche parochiale und überparochiale Dienste in ungerechtfertigter Weise gegeneinander ausspielt. Es ist die Aufgabe der Leitung, deutlich zu machen, inwiefern es sich um je ergänzende Dienste handelt, welche miteinander verbunden, aufeinander gerichtet und gemeinsam dem Menschen dienend, sich gegenseitig bedingen und stützen.

Es erscheint empfehlenswert, methodische Richtlinien und statistisches Material darüber zu erarbeiten, wie sich überparochiale und parochiale Dienste konkret in den einzelnen Landeskirchen zueinander verhalten, welche überparochialen Dienste unter den heutigen Umständen für erforderlich gehalten werden und welche Besetzung, sei es mit Theologen, sei es mit Nichttheologen, als Mindestvoraussetzung fruchtbarer Dienstes gilt. Was etwa im Bereich der Inneren Mission seit langem an Ausbau und Pflege übergemeindlicher Einrichtungen geschieht, sollte im Blick auf die der Kirche heute aufgetragenen missionarischen und gesellschaftsdiakonischen Aufgaben als Vorbild gelten.

Es ist zu prüfen, ob über Anzahl, Art und Gestalt übergemeindlicher Dienste gewisse Grundsätze aufgestellt werden können.

16. Parochiale und funktionale Gliederung

Im Zusammenhang einer Untersuchung über Art, Besonderheit und Angemessenheit gemeindlicher Dienste bedarf es nicht nur einer Überlegung über das rechte Verhältnis dessen, was im Bereich der Ortsgemeinde und was außerhalb ihrer geschehen muß. Vielmehr geht es darum, auch den Inhalt und Bezugspunkt der dem Menschen zugewandten

Dienste der Kirche in die Überlegung einzubeziehen. Dabei ist davon auszugehen, daß der Dienst der Kirche traditionsgemäß an bestimmte Vorgegebenheiten hinsichtlich der ihr anvertrauten Menschen angeknüpft hat und weitgehend auch heute noch davon ausgeht. Das Problem rechter Gemeindegliederung und zeitgemäßer Gemeindegliederung besteht aber darin, daß die bislang bestimmend gewesenen Vorgegebenheiten die Existenz des Menschen in der modernen Gesellschaft nicht mehr in der gleichen Weise prägen, wie das früher der Fall gewesen ist.

a) Naturständische Vorgegebenheiten: Jugend, Alter, Mann, Frau

Daraus hat sich seit dem vorigen Jahrhundert eine umfassende Arbeit kirchlicher Gruppen und Vereine entwickelt, die auch heute noch in der Wirklichkeit des gemeindlichen Lebens eine erhebliche Rolle spielt.

b) Berufsständische und gesellschaftliche Vorgegebenheiten: Arbeiter, Bauern, Handwerker, Akademiker usw.

Daraus hat sich ebenfalls seit dem vorigen Jahrhundert eine auf die verschiedensten Berufsstände ausgerichtete, meistens in Vereinsform organisierte Arbeit entwickelt, die durchaus ihre Bedeutung gehabt hat, im Zeitalter der nicht mehr ständisch gegliederten fluktuierenden Gesellschaft aber gründlicher Überprüfung und neuer Formen bedarf.

c) Lagebedingte Vorgegebenheiten

Dabei ist daran zu denken, daß sich die Menschen nach den besonderen Umständen ihres Lebens in dieser oder jener Lage befinden, in welcher sie der Hilfe und des Zuspruchs der Kirche in besonderer Weise bedürfen. Dazu gehören Krankheit und Körperbehinderung, leibliche und andere Notstände, um derentwillen besondere Einrichtungen und Werke der Kirche entstanden sind. Hier besteht nach wie vor auch und gerade im Zeitalter der Wohlstandsgesellschaft die Nötigung zu mannigfachen gemeindlichen Diensten. Doch erweist sich, daß angesichts veränderter und erhöhter Anforderungen neue Wege gesucht und neue Gelegenheiten wahrgenommen werden müssen.

17. Apostolat, Katechumenat, Diakoniat

In Anbetracht dessen, daß die unter 16 erwähnten „Vorgegebenheiten“, so gewiß sie die traditionelle Gemeindegliederung auch heute noch weitgehend bestimmen, de facto in dem gesellschaftlichen Umwandlungsprozeß unserer Tage eine andere Rolle spielen als das früher der Fall war, erscheint es angebracht, grundsätzliche Überlegungen darüber anzustellen, welche Gesichtspunkte sich vom Wesen der um Gottes Wort und Sakrament versammelten Gemeinde her für die Verwirklichung gemeinsamen Lebens in der heutigen Gemeinde ergeben. Dabei ist davon auszugehen, daß die Gemeinde nach neutestamentlichem Verständnis weniger Objekt der Betreuung als vielmehr Subjekt mannigfaltiger geistlicher Dienste ist. Wieweit sich auch immer die heutige Gemeinde davon entfernt hat, die auf sie entfallenden Dienste in der leben-

digen Gliedschaft des Leibes Christi zu übernehmen, so sehr muß doch eine auf Neuordnung bedachte Besinnung in Rechnung stellen, was uns die Reformation als „allgemeines Priestertum aller Gläubigen“ zu beachten gelehrt hat.

Der Gemeinde Gelegenheit zur Betätigung in zeitgemäßen Diensten zu bieten, ihr diese lieb und wichtig zu machen, sie darin zu üben und zu selbständiger Verantwortung anzuhalten und schließlich um dieselben herum Dienstgruppen, Mitarbeiter-teams usw. zu sammeln, dies gehört zu den Versuchen neuartigen Gemeindeaufbaues, für welche mancherorts überzeugende Modelle vorhanden sind. Die bewährten Helferkreise des Kindergottesdienstes haben bereits seit Jahrzehnten etwas von dem in die Wirklichkeit umgesetzt, was hier erstrebt wird.

Unter der Voraussetzung, daß sich die Dienstbereiche der christlichen Gemeinde mit den Grundbegriffen des Apostolats, Katechumenats und Diakonats annähernd beschreiben lassen (so gewiß im einzelnen eine klare Scheidung unmöglich ist), ergeben sich für eine funktional bestimmte Gruppenbildung der Gemeinde folgende Anhaltspunkte:

a) Apostolat der Gemeinde

Hier ist zunächst von solchen Gruppen zu sprechen, die sich in besonderer Weise die Pflege des Gottesdienstes und dessen, was damit zusammenhängt, angelegen sein lassen. Dazu gehören z. B. der Kirchenchor einschl. solcher Chorgruppen, die sich für den liturgischen Wechselgesang sonntäglich zur Verfügung stellen, die Gruppen, die den Begrüßungsdienst an der Kirchentür, den Abholdienst und etwa auch die Betreuung der Kleinkinder während des Gottesdienstes übernehmen. Dazu gehört auch der Predigtbesprechungskreis. Gleichzeitig aber sind zu den Gruppen des Apostolats auch die Besuchsdienstgruppen und solche zu rechnen, die sich die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde und den Dienst an den Entfremdeten angelegen sein lassen.

b) Katechumenat der Gemeinde

Die Gemeinde sammelt bestimmte Gruppen mit dem Angebot christlicher Unterweisung: die Kinder im Kindergottesdienst, die Konfirmanden, die Berufsschüler, die Jugendgruppen. Dazu kommt, was im allgemeinen als Erwachsenenkatechumenat bezeichnet wird und was in der heutigen Gemeinde, anknüpfend an traditionelle Einrichtungen, mancherlei neue Ausprägungen erhalten hat, die Bibelbesprechstunde, Katechismusunterricht für Erwachsene, Gemeindegemeinschaften, Verlobten- und Eheseminare, berufsethische Rüstzeiten usw. Es geht in diesen Gruppen und Kreisen nicht so sehr darum, vereinsmäßige Gruppen zu bilden, sondern Hilfestellung für die Verwirklichung des Christseins im Alltag des Lebens zu leisten.

c) Diakonat der Gemeinde

Dieses erweist seinen verpflichtenden Anspruch, sofern innerhalb und außerhalb der Gemeinde viele Menschen auf den Dienst helfender Liebe warten. Dem entspricht dann etwa die Einrich-

tung von Kindergärten, Jugendheimen, Häusern der offenen Tür, in welchen der Jugend Gelegenheit zur Freizeitgestaltung angeboten wird, Altenklühäusern usw.; fördern, bewahren und erhalten im Glauben, heißt hier die diakonische und seelsorgerliche Aufgabe. Darüber hinaus sind der Diakonie der Gemeinde in der Verantwortung für Alleinstehende, einsame Kranke und Hilfsbedürftige sovieler Aufgaben gegeben, daß dem ohne das Vorhandensein mitverantwortlich tätiger besonderer Gruppen nicht begegnet werden kann. Durch die Anstellung hauptamtlicher Diakoniekkräfte wird die Aufgabe möglicherweise mehr verdeckt als behoben. Auch da, wo in der einzelnen Gemeinde kein eigenes Krankenhaus und keine andere Stätte der Inneren Mission und des Hilfswerks gelegen ist, sollte ein lebendiger Diakoniekreis den Blick für den notleidenden Nächsten wachhalten und den Dienst des barmherzigen Samariters in tätiger Nachfolge vollziehen helfen.

Auf Grund der erwähnten „Vorgegebenheiten“ und der unter 17 a—c dargestellten Grundbezüge gemeindlicher Verwirklichung hat sich ein vielfältig verflochtenes, oft sehr unübersichtliches Gesamtbild ergeben, innerhalb dessen auf parochialer und überparochialer Ebene Klarheit zu schaffen dringend geboten ist. Resignation und Apathie mancher Pfarrer und Gemeindeglieder ergibt sich daraus, daß das ungeordnete In- und Nebeneinander der Dienste oftmals zu Überschneidung und Leerlauf und zu unangemessener Belastung der Leitenden sowie der Angesprochenen führt. Eine dringende Aufgabe verantwortlicher kirchlicher Planung besteht darin, die Vielfalt der Dienste und Verpflichtungen zu sichten, um eine Rangfolge der Dringlichkeit bemüht zu sein und die vorhandenen Kräfte nicht unnötig zu zersplittern. Zu fragen ist auch, wie bei der Zusammensetzung der Synoden dafür gesorgt werden kann, daß die Erfahrungen der in der Kirche aktiven Dienstgruppen zur Geltung kommen.

18. Koordination und Delegation der Dienste

Die unter 16 und 17 genannten Werke und Dienste der Kirche finden ihre Verwirklichung teilweise in der Ortsgemeinde, sind aber keineswegs auf diese beschränkt. Sie reichen zwangsläufig über dieselbe hinaus in den Bereich des Kirchenkreises und der Landeskirche. Auch die unvermeidlichen Überschneidungen wiederholen sich dort in mehr oder weniger großem Maße. Infolgedessen erscheint es geboten, mit einer Koordination der Dienste im Bereich der Ortsgemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche den Versuch zu verbinden, eine gemeinsame Ausrichtung und Zielsetzung im ganzen zu erreichen, gemeinsame Arbeitspläne zu verwirklichen und im Zuge langfristiger Gesamtplanung eine gewisse Vereinheitlichung herbeizuführen.

Dabei sollte die Bereitschaft geweckt werden, um des gebotenen gegenwärtigen Dienstes willen das überkommene Erbe auf behutsame Weise in zeit- und lagegemäße Arbeitsformen und Ord-

nungsgestalten zu überführen. Eine starre Regel läßt sich dafür angesichts der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse keinesfalls festlegen. Die Verhältnisse sind zu sehr in Fluß, als daß es möglich oder auch nur geraten wäre, den Versuch zu machen, vorschnell bestimmte Leitbilder festzulegen. Je enger aber die an einem Ort vorhandenen kirchlichen Gruppen und Dienstträger im Blick auf den Dienst an den ihnen anbefohlenen Menschen miteinander Verbindung halten und je mehr eine auf das Ganze des gemeindlichen Auftrages hin zielende Ausrichtung gepflegt wird, um so eher wird sich eine gemeinsame Grundlinie ergeben, die wichtiger ist als alle Uniformität; Arbeitsteilung und Kooperation, Konzentration auf das Wesentliche und Delegation auf eigenständige Trägerkreise sind Aufgaben, die auf allen Gebieten gemeindlicher und gesamtkirchlicher Arbeit in Angriff genommen werden sollten. Dementsprechend ist ein wichtiger Bestandteil gemeindlicher Leitung, die Vertreter der einzelnen Gruppen und Dienstträger zu sammeln und ihrer gemeinsamen Aufgaben bewußt zu machen. In verschiedenen Kirchenordnungen ist dies in Gestalt des „Gemeindebeirates“, der „dienenden Gemeinde“ u. ä. geregelt worden. Es zeigt sich aber, daß die Handhabung solcher Ordnung noch viel zu wünschen übrig läßt und insbesondere die Pfarrer der Anleitung bedürfen, um sich dieses Instrumentes der Gemeindeleitung angemessen zu bedienen. Es bedarf der Überlegung, wie die Pfarrer zu einer persönlichen Form der Menschenführung und Gemeindeleitung und zur Zusammenarbeit im Team angeleitet werden können.

Die Pflege der Teamarbeit gilt für die Ebene des Kirchenkreises, ja für diesen in besonderer Weise, sofern hier zusätzliche und neue Aufgaben erwachsen, die auf Gemeindeebene nicht in gleicher Weise anstehen. Auch der Superintendent (Dekan) und die leitenden Organe der Kirchenkreise sollten sich die Koordination und Kooperation der im Bereich des Kirchenkreises tätigen, übergemeindlich zusammengeschlossenen bzw. nur übergemeindlich wirkenden Dienstträger als besondere Leitungsaufgabe angelegen sein lassen.

Schließlich gilt das gleiche auch für die Landeskirche als ganze. Wenn das von der VELKD verbreitete „Memorandum“ darauf drängt, daß die missionarisch tätigen Gruppen und Verbände unter der Leitung des Bischofs zusammengefaßt werden, so ist dieser Vorschlag in der Weise zu erweitern, daß es überhaupt eine der wesentlichsten Aufgaben der Kirchenleitung ist, alle Werke und Dienste der Gesamtkirche zu sammeln, für gegenseitige Unterrichtung zu sorgen und eine Gesamtschau zu pflegen, innerhalb derer alles einzelne den ihm gemäßen Platz erhält.

19. Kirche und freier Verein

Dabei ergibt sich insofern ein besonderes Problem, als sich diese Dienste nicht nur in Gliederungen parochialer, regionaler und landeskirchlicher Ordnung gestaltet haben. Freie schöpferische Initiative hat seit dem 19. Jahrhundert oftmals die Form freier Vereinsbildung („freie Assoziation“

Wichern) gewählt, um Aufgaben in Angriff zu nehmen, für welche die verfaßte Kirche nicht genügend aufgeschlossen und beweglich war. Solche Vereinsbildung vollzieht sich, insbesondere im Bereich der Inneren Mission (aber keineswegs nur dort), bis in die Gegenwart und ruft die Leitung der Kirche in die Mitverantwortung.

Einerseits darf schöpferische Initiative keineswegs unterbunden werden, wenn nicht der Freiheit des Geistes in unangemessener Weise ein Riegel vorgeschoben werden und manche notwendige Arbeit, zu welcher die verfaßte Kirche nicht oder noch nicht in der Lage ist, hintangestellt oder behindert werden soll. Andererseits erscheint es geboten, den Zufälligkeiten zu steuern, die sich im Zusammenhang solcher Eigeninitiative nur allzu leicht erheben, gefährlichen Entwicklungen vorzubeugen und Gefahren zu verhindern, die sich am Ende verhängnisvoll auswirken können.

Es ist zu überprüfen, ob Möglichkeiten dafür gegeben sind, ohne Einschränkung der bestehenden Vereinsfreiheit und schöpferischen Einzelinitiative eine gewisse kirchliche Ein- und Zuordnung des Vereinswesens um der geordneten Gesamtplanung willen einzuleiten.

20. Besondere Aufgaben kirchlicher Ausbildung

Alle genannten Aufgaben landeskirchlicher Gesamtplanung und Ordnungsüberlegung haben es mit den Menschen der Gemeinde zu tun, welche innerhalb dieser Ordnungen zu leben und dieselben als Gelegenheit und Mittel ihres Dienstes anzunehmen haben. Insofern kommt der Ausbildung und Zurüstung der Menschen, welche diese Ordnungen wahrzunehmen haben, eine besondere Bedeutung zu.

Wenn aus dem Vorherstehenden deutlich geworden ist, daß die überkommenen Leitbilder des Amtes und der Gemeinde einer gründlichen Überprüfung bedürfen, dann ist es geboten, daß sowohl die im Amt befindlichen wie die neu eintretenden Pfarrer es lernen, das Hirtenamt in zeitgerechter Form zu führen. Da das gesellschaftliche Gesicht unserer Welt sich rasch wandelt und sich somit die Bedingungen des Dienstes an der Welt ständig ändern, wird die weiterführende Zurüstung des Pfarrers auf den einzelnen Spezialgebieten des missionarischen und diakonischen Dienstes der Gemeinde in der Welt zu einer Notwendigkeit.

Es sollte erwogen werden, das Pastoralkolleg, das unter gelegentlicher Hinzuziehung von Ärzten, Psychologen, Soziologen, Verwaltungsjuristen, Richtern, Sozialarbeitern, Pädagogen, Unternehmern, Gewerkschaftlern usw. arbeiten sollte, für diesen Dienst an den Pfarrern einzusetzen und zumindest für die ersten 10 Dienstjahre für die jungen Pfarrer verbindlich zu machen. Sollen im Rahmen der Kirchenbezirke die weltlichen Lebensbereiche wirklich von der Kirche erreicht werden und soll dies nicht nur durch hauptamtliche kirchliche Spezialisten geschehen, so bedürfen die Gemeindepfarrer je nach ihren Interessen und Gaben einer kurzfristigen speziellen Zurüstung. Dadurch

sollen sie in die Probleme der verschiedenen Lebensbereiche (Agrargesellschaft, Industrie usw.) und die dort zu leistenden Aufgaben eingeführt werden. Wesentliches ist hier nachzuholen, zumal dem jungen Theologen während des Universitätsstudiums wie auch zwischen dem ersten und zweiten Examen noch alle Voraussetzungen gemeindlicher Praxis, die doch für das Verständnis der Lage unerlässlich sind, fehlen.

In demselben Maße, in dem hier eine entsprechende Weiterbildung geschieht, wird sowohl die Amtsfreudigkeit wie auch die Amtsfähigkeit der Pastoren eine entsprechende Stärkung erfahren. Doch sollte sich die Zurüstung nicht auf Theologen beschränken, sondern auch die übrigen hauptamtlichen Mitarbeiter im Gemeinde- und Kirchendienst erfassen. Ja, auch den nebenamtlichen Mitarbeitern einschließlich der Kirchenältesten und Synodalen sollte eine entsprechende Zurüstung nicht vorenthalten werden.

21. Geistliche Erneuerung der Kirche

Letzten Endes führen alle Strukturüberlegungen, in denen es darum geht, die Kirche zu einem wirksameren Werkzeug im Dienste Christi an den Menschen gestalten zu helfen, zu der Bitte um die Gabe des heiligen Geistes. Es geht primär nicht um

organisatorische Überlegungen. Die Voraussetzung für alle organisatorischen Maßnahmen ist die geistliche Erneuerung der Kirche, welche ihrerseits für alles menschliche Planen und Wollen unverfügbar ist. Die Bitte um die Gabe des heiligen Geistes steht daher am Anfang aller Ordnungsbemühungen der Kirche. Die Unverfügbarkeit des heiligen Geistes schließt aber andererseits nicht aus, im Glauben an die Verheißung seiner Gegenwart das unter den jeweiligen Umständen Gebotene behutsam und entschlossen in Angriff zu nehmen und die Gefäße und Werkzeuge zu schaffen, derer Gottes Geist in der Sichtbarkeit dieser Welt bedarf.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr und 15.30 — 17 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden. Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.